

KANTON SOLOTHURN  
Gemeinde Starrkirch-Wil

Z O N E N O R D N U N G

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erlässt auf Grund des kantonalen Baugesetzes folgende Zonenordnung:

§ 1 Geltungsgebiet

Der Zonenplan "Oberwil" umfasst das Gebiet, das im Osten durch den Wilerwald, im Norden durch den obern Teil der Niggli-bergstrasse, im Westen durch die untere Schulstrasse und im Süden durch den obern Teil der Dullikerstrasse begrenzt wird.

§ 2 Bauweise

Die Ueberbauung in Oberwil hat gemäss Zonenplan in gemischter Bauweise zu erfolgen, d. h. die Geschosszahl kann reduziert, jedoch nicht erhöht werden.

§ 3 Bauzonen

Es sind zwei Bauzonen vorgesehen, eine solche für öffentliche Bauten und eine zweigeschossige Wohnbauzone.

§ 4 Zone für öffentliche Bauten

Alle Gebäude, die in dieser Zone erstellt werden, sind zuvor durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

§ 5 Zweigeschossige Wohnbauzone

Die maximale Ausnutzungsziffer ist 0,3. (Berechnungsart nach kant. Normalbaureglement.)  
Es dürfen höchstens zwei Gebäude zusammengebaut werden. Die Gesamtlänge eines Gebäudes oder von zwei zusammengebauten Häusern, auch wenn diese versetzt erstellt werden, darf in der längsten Ausdehnung höchstens 28 m betragen. Eingeschossige Annexbauten werden nicht mitgerechnet.

§ 6 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur für 1-geschossige Bauten gestattet gemäss kant. Baureglement bis zum Inkrafttreten des Gemeindebaureglementes.

§ 7 Grenzabstände

Für die Grenzabstände ist das kant. Baureglement massgebend bis zum Inkrafttreten des Gemeindebaureglementes.

§ 8 Läden und Gewerbe

Im ganzen Teilgebiet Oberwil ist das Erstellen von neuen Läden und nichtstörenden Gewerbebetrieben, sowie die Weiterentwicklung bestehender Läden und Kleingewerbe gestattet.

§ 9 Garageausfahrten, Park- und Abstellplätze

Garageausfahrten dürfen in der Regel nicht mehr als 15 % Neigung aufweisen. Zwischen projektiertem Strassen- resp. Trottoirrand und Rampenanfang beträgt der minimale Abstand 4 m.

Für Bauten längs Kantonsstrassen gilt die Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs vom 31.1.1958.

Pro Einfamilienhaus bzw. pro Wohnung ist eine Garage oder ein Auto-Abstellplatz von mind. 12 m<sup>2</sup> Fläche zu erstellen. ~~Von diesen Abstellplätzen müssen mindestens 60 % als Garagen ausgebaut sein (d. h. bei Einfamilienhäusern 1 Garage, bei 2-Familienhäusern 2 Garagen usw.).~~ Vorplätze vor Garagen gelten in diesem Sinne nicht als Abstellplätze.

§ 10 Baureglement

Das kantonale Baureglement findet als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen der Zonenordnung werden nach den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet bis zum Inkrafttreten des Gemeindebaureglementes.

§ 11 Beschwerden

Beschwerden gegen Entscheide der Baubehörde auf Grund dieser Zonenordnung sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann im Bauplanverfahren bei der Gemeindeversammlung und in allen übrigen Fällen direkt beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Die Frist zur Beschwerdeführung beträgt 14 Tage, vom Datum der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

§ 12 Genehmigung

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt,  
Starrkirch-wil, den 4. September 1967



Der Ammann

Der Gemeindegeschreiber

*F. Meier*

*B. Wirth*



Vom Regierungsrat durch heutige  
Beschluss Nr. 5921 genehmigt  
Solothurn, den 17. Nov. 1967  
Der Staatsschreiber

*H. A. Röllin*